

II-126 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## IX. Gesetzgebungsperiode

4.5.1962

258/A.B.  
zu 265/JAnfragebeantwortung

des Vizekanzlers Dr. P i e t t e r m a n n, die auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, betreffend die Besetzung der Organe bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen.

-.-.-.-.-

Zu der Anfrage der Abgeordneten Dr. HETZENAUER, MITTENDORFER, MAYR und Genossen betreffend die Besetzung der Organe bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1.) Auf Grund des Kompetenzgesetzes vom 22. 7. 1959, BGBl. Nr. 173, sind bei der Bestellung der Organe der verstaatlichten Unternehmungen das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass auf Grund der Koalitionsvereinbarungen zwischen der ÖVP und der SPÖ beide Parteien das Recht haben, eine gleichgrosse Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern in den jeweiligen Aufsichtsrat zu entsenden. Ich habe daher nach der Übernahme des Ressorts für die verstaatlichte Industrie bereits im Jahre 1959 damit begonnen, die Aufsichtsräte in den verstaatlichten Unternehmungen streng nach dem Gesetz paritätisch zu bestellen bzw. zu ergänzen, wobei die von den Belegschaften auf Grund des § 14 Abs. 2 Z. 4 des Betriebsrätegesetzes gewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt wurden.

Gemeinsam mit dem damaligen Bundeskanzler Ing. Julius RAAB wurden die Aufsichtsräte der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft und der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG. nach Beendigung der öffentlichen Verwaltung so gebildet, dass 10 von der ÖVP und 10 von der SPÖ genannte Personen bestellt wurden. Gegen diese gesetzlich fundierte Vorgangsweise hat die ÖVP später Einspruch erhoben, sodass es in einer Reihe von Aufsichtsräten der verstaatlichten Industrie noch nicht zur Herstellung der Parität gekommen ist, denn in der Sitzung der Bundesregierung vom 22. 12. 1959, der ich die Ergänzungsvorschläge vorlegte, ist durch Einspruch der ÖVP-Mitglieder ein Beschluss nicht möglich gewesen. Um sicher zu gehen, dass die von mir vertretene

258/A.B.  
zu 265/J

- 2 -

Rechtsauffassung der Herstellung der Parität ohne Berücksichtigung der von den Betriebsräten delegierten Aufsichtsrats-Mitglieder richtig ist, habe ich von den Herren Dr. Paul HEITERER-SCHALLER, Dr. Walther KASTNER und Dr. Max STADLER ein Gutachten über § 6 des Bundesgesetzes vom 22. 7. 1959, BGBl.Nr.173 (Kompetenzgesetz), erbeten. Dieses Gutachten wurde am 14. 10. 1961 erstellt und gelangt zu derselben Auffassung, die ich bisher vertrat, nämlich, dass die gemäss der Sonderbestimmung des § 14 Abs.2 Z.4 Betriebsrätegesetz vom Betriebsrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei der Beurteilung, ob das Kräfteverhältnis der Parteien berücksichtigt ist, nicht einzubeziehen sind.

Ich zitiere:

- a) Die gemachten Darlegungen gelten auch für den Fall der Nichtberücksichtigung des Kräfteverhältnisses der im Nationalrat vertretenen Parteien. Die Verletzung dieser Gesetzesvorschrift macht daher die Bestellung nicht nichtig, aber anfechtbar, wenn das Gesetz eine Anfechtbarkeit des Beststellungsaktes vorsieht (Hauptversammlungsbeschlüsse, Gesellschafterbeschlüsse).
- b) Die gemäss der Sonderbestimmung des § 14 Abs.2 Z.4 Betriebsrätegesetz vom Betriebsrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind bei Beurteilung, ob das Kräfteverhältnis der Parteien berücksichtigt ist, nicht einzubeziehen.
- c) Soweit die Koalitionsvereinbarung mit der gesetzlichen Regelung nicht übereinstimmt, kann daraus nur gefolgert werden, dass es den Vertragspartnern obliegt, die Vereinbarung zu ändern oder das Gesetz entsprechend zu ergänzen. Solange dies nicht geschieht, kann die Parteienvereinbarung nicht etwa einem Gesetzesbefehl gleichgesetzt werden.

Auf Grund dieses Sachverhaltes fanden nach Fühlungnahme im Koalitionsausschuss am 12. und 18. Jänner 1962 Besprechungen zwischen dem Herrn Präsidenten des Nationalrates, Dr. Alfred MALETA, und Bundesrat a.D. Dr. Josef TZÖBL einerseits und Zentralsekretär Nationalrat Otto PROBST und dem Vizepräsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Nationalrat Anton BENYA, andererseits sowie am 23. Jänner 1962 eine weitere Aussprache zwischen Dr. TZÖBL und dem Leiter der Personal- und Sozialabteilung der Sektion IV statt, die jedoch zu keinem endgültigen Ergebnis führten.

258/A.B.  
zu 265/J

- 3 -

In der Parteienvereinbarung vom 16. 7. 1959 unter III, Zl. 1, lit.b) ist folgender Passus festgehalten:

"Die Parteien verpflichten sich, dass es bei Abstimmung in den Aufsichtsräten nur zur Bildung von solchen Abstimmungsmehrheiten kommen kann, die auch ohne Berücksichtigung der Stimmenabgabe (Stimmenthaltung) der vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates zustandekommen würden."

Trotzdem konnte eine Einigung über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte nicht erzielt werden. Falls es nicht in naher Zeit auf Grund der Rechtslage und der sie ergänzenden Parteienübereinkommen zu einer Einigung kommt, muss ich daher durch Beschlüsse der Haupt- und Generalversammlungen die noch offenen Ergänzungen der Aufsichtsräte der verstaatlichten Industrie unter genauer Berücksichtigung der Vorschläge der beiden grossen politischen Parteien und unter strenger Beachtung des Willens des Gesetzgebers unverzüglich durchführen und diese Beschlüsse der Bundesregierung gemäss Kompetenzgesetz vom 22. 7. 1959, BGBl.Nr. 173, zur Genehmigung vorlegen. Vom Beschluss der Bundesregierung werde ich Sie verständigen.

2.) Die in der gegenständlichen Anfrage getroffene Feststellung, dass bei der Bleiberger Bergwerks-Union, der Siemens-Schuckert Ges.m.b.H., der Wiener Brückenbau AG und in der Hütte Krems Ges.m.b.H. die Bestellung der Aufsichtsräte längst fällig wäre, ist völlig unrichtig, da in den genannten Unternehmungen die Aufsichtsräte bereits seit Jahren gebildet sind. Die Anfrage kann daher nur auf eine allfällige Ergänzung dieser Aufsichtsräte gerichtet sein, wozu im einzelnen folgender Tatbestand aufscheint:

a) Bleiberger Bergwerks-Union

Der Aufsichtsrat der Bleiberger Bergwerks-Union besteht aus 6 Vertrauensleuten der ÖVP, 6 Vertrauensleuten der SPÖ und 2 von der Belegschaftsvertretung delegierten Mitgliedern. Seitens der ÖVP wurde verlangt, den Aufsichtsrat um 2 weitere Mitglieder zu vergrössern. Am 5. 4. 1962 wurde mir vom Vertreter der ÖVP, Bundesrat a.D. Dr. TZÖBL, als Ersatz für das verstorbene ÖVP-Mitglied des Aufsichtsrates, Dir. RAUBER, der Ersatzmann genannt. Es ist selbstverständlich, dass daher dieser Ersatz bis zur Anfragestellung am 4. 4. 1962 noch nicht vorgenommen werden konnte.

258/A.B.  
zu 265/J

- 4 -

b) Siemens-Schuckertwerke GmbH

Die Ergänzung des Aufsichtsrates der Siemens-Schuckertwerke GmbH, der durch den Tod von 3 Aufsichtsratsmitgliedern stark verkleinert wurde und in welchem die SPÖ zur Herstellung der Parität zwei weitere Mitglieder zu nominieren hat, wurde bisher aus dem Grunde zurückgestellt, weil dieser Aufsichtsrat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Bilanz 1960 neu zu bestellen sein wird. Dessen ungeachtet jedoch wird dieser Aufsichtsrat in Kürze entsprechend ergänzt werden.

c) Wiener Brückenbau AG

Die Ergänzung des Aufsichtsrates der Wiener Brückenbau AG unter Herstellung der Parität war für die Hauptversammlung am 18. 12. 1961 vorgesehen gewesen. Über Wunsch der ÖVP wurde dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt und von der Tagesordnung abgesetzt. Die Ergänzung wird dennoch in Kürze erfolgen.

d) Hütte Krems GmbH

Die Neubildung des bestehenden Aufsichtsrates der Hütte Krems GmbH, der aus 3 ehemaligen Beamtenvertretern besteht, ist vorgesehen, wenn durch das in Vorbereitung stehende Verstaatlichungs-Organisationsgesetz das organrechtliche Verhältnis der Hütte Krems GmbH zur VÖEST klargestellt ist.

e) Hofherr-Schrantz AG

Das von der ÖVP nominierte Aufsichtsratsmitglied KomRat VÖLTER hat in einem Schreiben an den Vorsitz der Aufsichtsrates am 28. 2. 1961 sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt. Trotz wiederholter Urgezen nach Nominierung eines Ersatzmannes wurde mir bisher seitens der ÖVP kein Ersatz genannt.

Die Anfrage, warum die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung dieser Gesellschaftsorgane bisher nicht erfolgt ist, geht demnach ins Leere, weil in allen angeführten Unternehmungen funktionsfähige Aufsichtsräte existieren. Damit wurden keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt.

Verzögerungen der Ergänzungswahlen treten natürlich ein, wenn die vorschlagsberechtigten Parteien trotz wiederholter Mahnung neue Vorschläge nicht - oder nicht rechtzeitig - erstatten.

-----